

(2) Soweit es sich um die im Abs. 1 ausgenommenen Alttextilien der Sorten 24 bis 35 der Gruppe A und der Sorten 1 bis 11 der Gruppe G der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage¹ zu dieser Preisverordnung handelt, gelten für den Ankauf bei gewerblichen Anfallstellen seitens der Feinsortierbetriebe die Preise der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung mit einem

Preisabschlag von 30% bei Mengen ab 200 kg

Preisabschlag von 40% bei Mengen unter 200 kg.

(3) Die nach Absätzen 1 und 2 gebildeten Einkaufspreise gelten für handelsüblich verpackte Alttextilien je 100 kg, frei Waggon Versandstation verladen. Erfolgt eine Übernahme ab Lager der Anfallstelle, ist ein Abschlag von 1,— DM je 100 kg zu gewähren. Bei loser Übernahme (unverpackt) erhöht sich der Abschlag auf 2,— DM je 100 kg.

§ 5

Verkaufspreise für Verarbeiter/Verbraucher

(1) Beim Verkauf von Alttextilien nach § 1 an Verarbeiter/Verbraucher sind von dem zuständigen Großhandelsorgan die Preise zu berechnen, die sich aus der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung ergeben. Die in dieser Preisliste angegebenen Preise sind Höchstpreise und verstehen sich nur für gutsortierte (nicht maschinenfertige) und handelsüblich verpackte Alttextilien je 100 kg, frei Waggon Versandstation verladen.

(2) Bei Höchstpreisen bis 35,— DM je 100 kg kann brutto für netto berechnet werden. Die Tara darf hierbei 3% nicht übersteigen. Bei Höchstpreisen über 35,— DM je 100 kg ist das Nettogewicht zu berechnen; die Verpackung darf in diesem Fall höchstens mit 25,— DM je 100 kg in Rechnung gestellt werden.

(3) Werden Alttextilien vom Verarbeiter/Verbraucher ab Lagerstelle übernommen, ist vom Höchstpreis ein Abschlag von 1,— DM je 100 kg zu berechnen. Bei loser Übernahme (unverpackt) erhöht sich der Abschlag auf 2,— DM je 100 kg.

(4) Jede Einzelsorte ist bei Lieferung besonders zu kennzeichnen und in den Rechnungen entsprechend auszuweisen. Bei Nichtkennzeichnung und bei nicht einwandfreier oder eindeutiger Sortierung gilt als Höchstpreis der Preis für die in der Lieferung enthaltene geringste Sorte.

(5) Die in der Preisliste gemäß Abs. 1 bei den Gruppen A, B, C, D, E, F und H in Position 1 und bei der Gruppe F in Position 29 und bei der Gruppe H in Position 11 angegebenen Preise beziehen sich auf unsortierte, bunte Alttextilien der betreffenden Sorten aus Importlieferungen. Diese Sorten dürfen nicht unmittelbar an Verarbeitungsbetriebe geliefert werden.

(8) Für Alttextilien, deren Merkmale nicht eindeutig festliegen oder welche in der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung nicht verzeichnet stehen, ist die Preisfestsetzung von der Deutschen Handelszentrale Altstoffe, Berlin C 2, Rathausstr. 41/42, vorzunehmen.

Sonderregelung für gebrauchte Putzlappen

(1) Der Preis, den die Übernahmestellen (Erfasser, Wäschereibetriebe, Regenerierbetriebe) des zuständigen Großhandelsorgans für ölige Putzlappen an die ablieferungspflichtigen Betriebe zahlen dürfen, beträgt höchstens 3,— DM je 100 kg.

(2) Der Erfasser darf bei der Ablieferung ölgiger Putzlappen an Wäscherei- und Regenerierbetriebe des zuständigen Großhandelsorgans höchstens einen Preis von 7,— DM je 100 kg berechnen.

(3) Wäschereibetriebe des zuständigen Großhandelsorgans dürfen bei der Lieferung gewaschener, desinfizierter, von Haken, Knöpfen und Ösen frei gemachter Putzlappen an Verteilerstellen des zuständigen Großhandelsorgans oder unmittelbar an Verbraucher höchstens berechnen für je 100 kg einschließlich Legen

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) weiße Leinenputzlappen . . . | i07,—DM |
| b) weiße Kattunputzlappen . . . | 100,—DM |
| c) bunte Kattunputzlappen . . . | 75,—DM |
| d) weiße Gardinenputzlappen . . . | 80,—DM. |

(4) Bei Einschaltung von Verteilerstellen nach Abs. 3 ist die Verteil erstelle berechtigt, bei der Lieferung von gewaschenen, desinfizierten, von Haken, Knöpfen und Ösen frei gemachten Putzlappen an Verbraucher auf die ihr vom Wäschereibetrieb in preisrechtlich zulässiger Höhe berechneten Preise einen Handelsaufschlag bis zu 25% zu berechnen.

(5) Die Regenerierbetriebe des zuständigen Großhandelsorgans dürfen bei der Lieferung regenerierter und gewaschener Putzlappen an Verbraucher höchstens einen Preis von 60,— DM je 100 kg berechnen.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Preise gelten für das Nettogewicht, bei Lieferung frei Waggon Versandstation verladen.

§ 7

Sonderbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 (GBl. S. 197) finden für Alttextilien nach § 1 dieser Preisverordnung keine Anwendung.

(2) Die Abnehmer von Alttextilien sind berechtigt, die ihnen gemäß § 5 in Rechnung gestellten Preise bei Ermittlung der Preise für ihre Verkaufserzeugnisse ihrer eigenen Werkstoffkostenberechnung zugrunde zu legen.

§ 8

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft. Ausgenommen sind Lieferungen der Kleinerfasser an die Kreiserfasser. In diesem Falle muß sofortige Bezahlung erfolgen. Das gleiche gilt für Lieferungen der Haushalte an die Kleinerfasser.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkräfttreten

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten anderslautende Preisregelungen, insbesondere die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 über die Regelung der Preise für Altstoffe (PVOB 1.1948 S. 51 ff.) und der Preisverordnung Nr. 23 vom 1. Dezember 1949, Erste Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 7 über die Regelung der Preise für Altstoffe (GBl. 1949 S. 109), soweit sie Hadern (Lumpen) und Putzlappen betreffen, außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär